



BÜNDNER FACHVERBAND DER HAUSWARTE

S T A T U T E N

Inhaltsverzeichnis:

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
6. Finanzielles
7. Organe des Verbandes
8. Hauptversammlung
9. Der Vorstand
10. Geschäftsprüfungskommission
11. Ehrungen
12. Schlussbestimmungen

1. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen Fachverband der Hauswarte besteht eine Berufsorganisation als Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB. Der Fachverband der Hauswarte ist der Berufsverband der im öffentlich – rechtlichen und im privat – rechtlichen Anstellungsverhältnis stehenden Hauswart/innen des Kantons Graubünden.

1.2. Der Fachverband ist politisch und konfessionell neutral. Er ist dem Schweizerischen Fachverband der Hauswarte angeschlossen.

1.3. Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

2. Zweck

2.1. Der Verband bezweckt die Förderung der geistigen, materiellen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder. Er setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Weiterbildung ein und fördert die Kameradschaft unter den Mitgliedern.

2.2. Er kann die Behörden und öffentlichen Verwaltung in der Arbeitsplatzbewertung von Anlagen und in Lohnfragen beraten.

3. Mitgliedschaft:

3.1. Hauswarte/innen, die im öffentlichen – rechtlichen und privaten – rechtlichen Anstellungsverhältnis stehen, können Aktivmitglieder werden. Aktivmitglieder, deren Ehegatten ihrerseits bereits Aktivmitglieder sind, werden als Doppelmitglieder bezeichnet.



BÜNDNER FACHVERBAND DER HAUSWARTE

3.2. Aktivmitglieder können nach erfolgter Pensionierung weiterhin als Pensionierte Mitglieder im Fachverband bleiben.

3.3. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes, kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung ein Rekurs schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

4. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern:

4.1. Der Austritt aus dem Verband ist jederzeit möglich. Er erfolgt schriftlich an den Präsidenten. Das austretende Mitglied hat für das laufende Jahr seinen Mitgliederbeitrag zu entrichten, sowie ihm anvertrautes Verbandseigentum zurückzugeben.

4.2. Wer vorsätzlich Statuten, Reglemente oder Verbandsbeschlüsse missachtet, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist 20 Tage vor der Hauptversammlung, an der der Ausschlussantrag gestellt werden soll, in einer begründeten schriftlichen Mitteilung davon Kenntnis zu geben.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Recht zu, bis zu 10 Tagen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten zu rekurrieren.

Dem Ausgeschlossenen ist der Versammlungsbeschluss in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände des Verbandes hat der Ausgeschlossene sofort nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss dem Vorstand abzugeben.

4.3. Mitglieder, die wiederholt mit der Beitragszahlung im Rückstand sind und trotz Mahnungen nicht bezahlen, können durch den Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Die Wiederaufnahme (Ziff.3.3) ist möglich.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

5.1. Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, stehen Aktivmitglieder (inkl. Doppelmitglieder) und Pensionierte die gleichen Rechte und Pflichten zu.

5.2. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Statuten des Verbandes anzuerkennen und zum Wohle des Verbandes tätig zu sein. Der Jahresbeitrag ist bis Ende April auf das Konto des Verbandes einzuzahlen.

5.3. Über vertrauliche Verhandlungen und weitere Verbandsangelegenheiten haben die Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

5.4. Jedes Mitglied kann sich in Berufs- und Gehaltsfragen oder bei wichtigen Anständen mit dem Arbeitgeber oder Vorgesetzten an den Vorstand wenden.

5.5. Der Präsident hat die Befugnis, solche Aufgaben und Gesuche sofort zu erledigen und anlässlich der nächsten Vorstandssitzung Bericht zu erstatten. Er kann Beisitzer, die dieses Ressort betreuen, zuziehen.



BÜNDNER FACHVERBAND DER HAUSWARTE

6. Finanzielles:

6.1. Der Fachverband finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Kursbeiträge
- c) Beiträge Arbeitsplatzbewertungen
- d) Geschenke, Zinsen usw.

6.2. Die Jahresbeiträge werden jeweils durch die Hauptversammlung im Rahmen des folgenden Beitragsreglements festgesetzt.

- Aktivmitglieder **Einzel Fr. 43**
- Doppelmitglieder **Fr. 50.-**
- Ehrenmitglieder **beitragsfrei**
- Pensionierte **Fr. 25.-**

6.3. Für die Verbindlichkeiten des Fachverbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht wird ausgeschlossen.

7. Organe des Verbandes:

7.1. Die Organe sind:

- a) Hauptversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Geschäftsprüfungskommission
 - d) Fachkommission
-

8. Hauptversammlung:

8.1. Die Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Dieser stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1 Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand, die Berufskommission oder die Fachkommission der Hauptversammlung unterbreiten, sowie über Grundsatzfragen der Vereinspolitik.
- 2 Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der GPK.
- 3 Dechargenerteilung für die Mitglieder des Vorstandes, die Arbeitsplatzbewerter etc.
- 4 Beschlussfassung über Tätigkeitsprogramm, das Budget sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge (durch Änderung des Beitragsreglements).
- 5 Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der GPK und der Fachkommissionen.
- 6 Bestimmungen des Ortes der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- 7 Änderung der Statuten, Vereinigung mit einem anderen Verein, Auflösung des Fachverbandes sowie Ausschluss von Mitgliedern.
- 8 Vornahme von Ehrungen und Wahl von Ehrenmitgliedern. Anträge an die Hauptversammlung oder außerordentlichen Versammlungen müssen schriftlich, 20 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten eingereicht werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.

8.2. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Sie tritt, sofern es die Geschäfte erfordern, einmal oder mehrere Male pro Jahr zusammen.



BÜNDNER FACHVERBAND DER HAUSWARTE

-
- 8.3. Außerordentliche Versammlungen können durch den Vorstand oder durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder schriftlich einberufen werden.
- 8.4. Die Haupt- oder außerordentlichen Versammlungen müssen mindestens 30 Tage vorher, in der Verbandszeitschrift, angekündigt werden.
- 8.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 8.6. Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Stimmberechtigten erfolgen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Für weitere Wahlgänge das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 8.7. Für die Änderungen der Statuten, die Vereinigung mit einem anderen Verein, die Auflösung des Fachverbandes und den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Ziff. 4.2) ist die Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 8.8. Versammlungen werden vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten geleitet.
- 8.9. Jedes Mitglied hat an der Versammlung eine Stimme.
- 8.10. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.
- 8.11.- Die Versammlung hat das Recht, den Vorstand und andere Organe des Verbandes zu überprüfen. Liegen wichtige Gründe dafür vor, so können Organe jederzeit abberufen werden.
- 8.12. An der Versammlung dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
-

9. Der Vorstand:

- 9.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach außen. Er legt der Hauptversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht durch den Präsidenten, die Jahresrechnung, sowie ein Tätigkeitsprogramm und einen Budgetantrag für das kommende Jahr vor.
- 9.2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, der Kassier, dem Protokollführer, dem Präsidenten der Berufskommission und der erforderlichen Zahl Beisitzern.
- 9.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt, ihre Wiederwahl ist möglich.
- 9.4. Der Präsident wird von der Versammlung namentlich gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 9.5. Der Präsident leitet die Versammlung. Bei Abstimmungen hat er den Stichentscheid. Seinem Ordnungsruf ist Folge zu leisten. Er vertritt den Fachverband nach aussen.
- 9.6. Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit und unterstützt ihn bei Überlastung.
- 9.7. Der Protokollführer führt über alle Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll. Protokolle sind vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



BÜNDNER FACHVERBAND DER HAUSWARTE

9.8. Der Kassier verwaltet die Finanzen. Er führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch, sowie über das Postcheckkonto und andere Anlagehefte. An die Hauptversammlung hat er jeweils einen vollständigen Abschluss der Jahresrechnung mit Kassa- und Vermögensstand vorzulegen.

9.9. Zeichnungsberechtigt zu Zweien sind für den Vorstand der Präsident, der Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied.

9.10. Bei dringenden Geschäften ist eine kleine Kommission zuständig. Diese bildet sich durch den Präsidenten, den Aktuar und der nötigen Anzahl Beisitzern.

10. Geschäftsprüfungskommission:

10.1. Die GPK besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie wird von der Hauptversammlung gewählt.

10.2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

10.3. Die GPK prüft die Buchführung, die Jahresrechnung, das Budget, die Protokolle und Korrespondenzen. Sie ist berechtigt, die Buchhaltung des Kassiers zu prüfen.

11. Ehrungen:

11.1. Mitglieder, die sich in besonderer Weise zu Gunsten des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

12. Schlussbestimmungen:

12.1. Löst sich der Fachverband auf, so geht das gesamte Vereinsvermögen (inkl. Mat.) auf diesen Zeitpunkt hin an den Schweizerischen Fachverband der Hauswarte über.

11.2. Bildet sich innert 10 Jahren nach Auflösung im bisherigen Tätigkeitsgebiet des Fachverbandes erneut ein Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck, so ist diesem das Vermögen zukommen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist geht das Vermögen definitiv an den Schweizerischen Fachverband der Hauswarte.

10.4. Diese an der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. März 2003 beschlossenen Statuten treten sofort in Kraft. Sie sind am _____ vom Zentralvorstand des Schweizerischen Fachverbandes der Hauswarte genehmigt worden. Alle vorherigen Statuten gelten somit als aufgehoben.

Chur, im März 2010

Der Präsident:
Dieter Fehr

Der Vizepräsident:
Walter Hedinger